

Straßenreinigungssatzung der Stadt Schwaan

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) und des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert vom 09.11.2015 (GVOBl. M-V S. 436) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.09.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 – Inhalt der Satzung	1
§ 2 – Begriffe	1
§ 3 – Reinigungspflichtige Straßen – Geltungsbereich	2
§ 4 – Reinigungsklassen	3
§ 5 – Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer	3
§ 6 – Art und Umfang der Reinigungspflicht	4
§ 7 - Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)	4
§ 8 - Art und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte	5
§ 9 – Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen	6
§ 10 – Ordnungswidrigkeiten	7
§ 11 – Inkrafttreten	7
Anlagen: Straßenverzeichnis	8-11

§ 1

Inhalt der Satzung

Diese Satzung regelt Zuständigkeit, Art und Umfang für die Reinigung der Straßen. Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Reinigung, sowie die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) der Straßen.

§ 2

Begriffe

1. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Gehweg ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch die Gehwegflächen, die gleichzeitig durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang

der Grundstücksgrenze. Gehwege sind auch, die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege.

3. Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind und auch solche, die überwiegend Erschließungsfunktion haben, aber vom Fußgängerverkehr auf voller Breite mitbenutzt werden (Stichstraßen).
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung, ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
5. Als anliegend gelten Grundstücke, wenn die Möglichkeit besteht, zu diesem Grundstück von entsprechendem Straßenteil Zugang zu nehmen unabhängig davon, ob Grundstücke vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung ausgeht. Ebenso ist es auch unabhängig, ob sie mit Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

§ 3

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke und einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zusätzlich werden einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen – oder Straßenteile in die Reinigungspflicht einbezogen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Schwaan. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 5 und 7 übertragen wird.

§ 4 Reinigungsklassen

Die von der Stadt Schwaan zu reinigenden, öffentlichen Straßen werden entsprechend der örtlichen Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen eingeteilt. Das Verzeichnis über die Klassifizierung der Straßen zur Durchführung des Straßenwinterdienstes ist der Satzung als Anlage beigelegt.

§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

I.

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

b) Radwege, Trenn-, Baum-, Parkstreifen und -taschen, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

c) Fahrbahnrippen

Die Reinigung der Fahrbahnrippen entfällt an den Landesstraßen 13, 133 und 142 sowie an den Kreisstraßen K 14 und K 15 für die Eigentümer.

d) Die Reinigungspflicht nach Straßenreinigungsrecht gebietet nicht, Äste, Bäume oder Hecken zurückzuschneiden sowie Grünstreifen, Böschungen und Gräben zu mähen oder Rasenflächen zu pflegen.

II. In der nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:

a) die halbe Breite von Stichstraßen und verkehrsberuhigten Straßen,

b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen, Bordsteinen und Bordsteinkanten.

(2) Die Reinigungspflicht trifft anstelle des Eigentümers

1. den Erbbauberechtigten,

2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von Ihren Pflichten.

§ 6

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der in § 5 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
Private bzw. selbst angelegte Hecken und Sträucher sind soweit zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird und der anliegende Gehweg in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden.
Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (4) Die Laubbeseitigung hat im Herbst, wenn verstärkt Laub fällt, einmal am Tag zu erfolgen. Für die Entsorgung stehen Sammelbehälter zur Verfügung, welche regelmäßig von der Stadt Schwaan geleert werden.
- (5) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.
Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 7

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

b) die halbe Breite von Stichstraßen und verkehrsberuhigten Straßen.

(2) Die Winterdienstpflicht trifft anstelle des Eigentümers

a) den Erbbauberechtigten,

b) die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Winterdienstpflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit dem Winterdienst zu beauftragen. Auf Antrag des Winterdienstpflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Winterdienstpflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

§ 8

Art und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee zu beseitigen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.

3. Schnee ist werktags in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen spätestens von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 8.00 Uhr (sonn- und feiertags) des folgenden Tages zu entfernen.
4. Glätte ist werktags in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen spätestens von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach erneutem Glätteentstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 8.00 Uhr (sonn- und feiertags) des folgenden Tages zu beseitigen.

Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Bei Verwendung von Sand und Kies dürfen diese keine bindigen oder sonstige schmierige Stoffe enthalten, die Verwendung von Asche oder Schlacke ist verboten.

Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden.

5. Auf den mit Kies, Sand oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußverkehr behindern, unter Schonung der Gehwege zu entfernen.
6. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
7. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
8. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
9. Im Übrigen ist der winterdienstpflichtige Anlieger auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wird.

§ 9

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Schwaan die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 (1) Nr. 7 i.V.m. § 50 (4) StrWG-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 6 die in § 5 genannten Straßenteile nicht im erforderlichen Umfang oder in der zulässigen bzw. erforderlichen Art und Weise reinigt,
 - b) entgegen § 6 (5) Kehricht oder sonstigen Unrat ablagert,
 - c) entgegen § 8 die in § 7 genannten Straßenteile nicht im erforderlichen Umfang, in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit von Schnee bzw. Glätte befreit.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 (1) Nr. 8 i.V.m. § 49 StrWG-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 die Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht beseitigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 61 (2) StrWG-MV mit einer Geldbuße bis zu 1.250 EUR, die nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Schwaan.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwaan, den 16.09.2021

gez. Schauer
Mathias Schauer
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Internetseite
<https://www.schwaan.de/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen/>
am 23.09.2021

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Schwaan vom 16.09.2021

Straßenverzeichnis - Straßenklassifizierung

Reinigung Fahrbahn *außer* den Fahrbahnrippen – Reinigungsklasse 1-

Ort	Straße	reinigungspflichtig Fahrbahn	reinigungspflichtig Gehweg ohne Fahrbahnrippe
Schwaan	Amtsplatz	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	August-Bebel-Straße	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Bahnhofstraße	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Blockstation (K 14)	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Bützower Straße	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Doberaner Straße	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Fritz-Reuter-Straße	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Güstrower Straße	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Laager Straße	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Letschower Chaussee	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Loxstedter Straße	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Markt	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Mühlenstraße	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Niendorfer Chaussee einschließlich entlang Gewerbegebiet bis Ortseingang Niendorf	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Pferdemarkt	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Rudolf-Breitscheid-Straße	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Verlängerte Güstrower Straße (K14)	Baulastträger	Anlieger
Schwaan	Vorbecker Chaussee	Baulastträger	Anlieger
Letschow	Bandower Chaussee (K15)	Baulastträger	Anlieger
Bandow	Dorfstraße (K15)	Baulastträger	Anlieger
Bandow	Lindenstraße (K15)	Baulastträger	(kein Gehweg) Anlieger

Hof Tatschow	Am Teich (K15)	Baulastträger	Anlieger
Hof Tatschow	Neue Straße (K15)	Baulastträger	(kein Gehweg) Anlieger

Reinigung Fahrbahn und Fahrbahnrippen – Reinigungsstufe 2-

Ort	Straße	reinigungspflichtig Fahrbahn	Gehweg mit Fahrbahnrippe
------------	---------------	---	---

Schwaan	Alte Weide	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Am Reiterhof	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	An der Weide	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Bahnhof	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Böhlenrade	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Dr.-Friedrich-Dittmann-Weg	Grundstückseigentümer	Anlieger
Schwaan	Feldstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Gartenstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Gewerbegebiet–Ost	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Goethestraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Große Bergstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	John-Brinckmann-Straße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Kirchenstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Kleine Bergstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Kleine Marktstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Koppelweg	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Lindenbruchstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Marienstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Mistorfer Landweg	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Mönchhofbergstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Pfarrstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Rostocker Straße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Sandgarten (Bungalowsiedl.)	Anlieger	Anlieger
Schwaan	Schaffrusch	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Schillerstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Schulenbruch	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Schulstraße	Stadt Schwaan	Anlieger

Schwaan	Tannenbergsiedlung	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Tannenbergstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Teichstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Vorbecker Landweg	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Wallstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Warnowstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Warnowweg	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Wiendorfer Weg	Stadt Schwaan	Anlieger
Schwaan	Willi-Schröder-Platz	Stadt Schwaan	Anlieger

Letschow	_Ausbau	Stadt Schwaan	Anlieger
Letschow	Dörpstraat	Stadt Schwaan	Anlieger
Letschow	In der Klink	Stadt Schwaan	Anlieger

Bandow	Dorfstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Bandow	Lindenstraße	Stadt Schwaan	Anlieger

Hof Tatschow	Am Teich	Stadt Schwaan	Anlieger
Hof Tatschow	Hofstraße	Stadt Schwaan	Anlieger
Hof Tatschow	Neue Straße	Stadt Schwaan	Anlieger

Nachfolgende Straßenteile werden zusätzlich von der Stadt oder beauftragten Dritten gereinigt:

1. Straßenabschnitt Lindenbruchstraße hinter Grundstück Nr. 20 bis einschließlich Beke-Brücke
2. Straßenabschnitt Beke-Brücke (*Lindenbruch*) bis Grundstück John-Brinckman-Straße 36
3. Bushaltestelle an der Schillerstraße
4. Marktbereich vom Rathaus bis zum Gebäude Markt 2
5. Beke-Brücke – (*Fritz-Reuter-Straße/Mühlenstraße*) - Warnowbrücke – (*August-Bebel-Straße/Loxstedter Straße*) - Eisenbahnbrücke – (*Laager Straße*) --- Gehwege----
6. Straßenabschnitt Wiendorfer Weg von Nr. 37 bis Nr. 53 linke Seite in Richtung Wiendorf
7. Straßenabschnitt Niendorfer Chaussee von Einmündung Tannenbergsstraße bis Grundstückseinfahrt Niendorfer Chaussee Nr. 21 linke Seite in Richtung Gewerbegebiet
8. Straßenabschnitt Niendorfer Chaussee hinter Grundstück Nr. 43 bis Einfahrt zur Tankstelle linke Seite in Richtung Niendorf
9. Straßenabschnitt Alte Weide 73 – 113 rechte Seite aus Richtung Stadtzentrum -
10. Straßenabschnitt Tannenbergsiedlung hinter Grundstück Nr. 40 bis Tannenbergsstr. 5
11. Straßenabschnitt Tannenbergsstraße hinter Grundstück Nr. 8 bis Grundstück Nr.6
12. Zufahrt Sandgarten zum Campingplatz von K14
13. verl. Güstrower Str. 12 bis Einfahrt Sandgarten (Campingplatz) – Gehweg
14. Eisenbahnbrücke (Waldeck) einschl. Gehweg bis Güstrower Str.
15. Eisenbahnbrücke (Waldeck) bis Einfahrt Fachklinik Waldeck
16. Zufahrt Kletterwald von Niendorfer Chaussee aus
17. Verbindungsstr. Bushaltestelle Schillerstr. (über Deponie) zum Einkaufszentrum
18. Gehweg hinter Schulsportplatz